

Das neue Prüfungsrecht zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben

Teil 1 von 3 – Prüfung der Insolvenzsicherung

Bereits seit dem 1. Juli 2009 kann der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf die **Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV B)** übertragen wird.

Nach der Übertragung auf die DRV B kann der Arbeitnehmer das Wertguthaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Freistellungen in Anspruch nehmen. Mit Übertragung des Wertguthabens auf die DRV B erlöschen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus diesen Regelungen. Eine Rückübertragung auf Arbeitgeber sowie das weitere Besparen des Wertguthabens ist nach einer Übertragung auf die DRV B nicht mehr möglich.

Prüfung der Insolvenzsicherungsmaßnahmen durch die DRV B

Im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p kann und wird die Deutsche Rentenversicherung Bund somit auch die Maßnahmen zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben (nach §7e Abs. 6 SGB IV) anhand eines gesetzlich festgelegten Kriterienkatalog überprüfen.

Die entsprechenden Feststellungen zum Wertguthaben und zur Insolvenzsicherung im Verwaltungsakt nach §28p Abs. 1 SGB IV/ werden anschließend in einer Prüfmitteilung gezielt ausgewiesen.

Auch außerhalb einer Betriebsprüfung muss mit der Anfrage rechtsverbindlicher Auskünfte zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben durch den Rentenversicherungsträger gerechnet werden.